

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 20.09.2018 fand in Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Dirk Weicker eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Ausbau der Sonnenstraße 1. BA - Vorstellung der Entwurfsplanung**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende stellte nochmals kurz den dringenden Handlungsbedarf für den 1. Bauabschnitt der „Sonnenstraße“ (Steilstrecke mit abgehenden Anschlüssen) dar. Er begrüßte anschließend Frau Linscheidt und Herr Schneider vom Büro Linscheidt Ingenieure und übergab diesen das Wort. Frau Linscheidt stellte anschließend die Entwurfsplanung im Detail vor. Besonders ging sie dabei auf den neuen Fahrbahnaufbau und Fahrbahnquerschnitt ein. Außerdem gab sie einen groben Überblick über die zu erwartenden Kosten. Die vorhandene Parzellenbreite ist knapp bemessen für eine Fahrbahn zzgl. beidseitiger Gehwege. Seitens der Ortsgemeinde muss nun geklärt werden, ob die Fahrbahn weiterhin im Trennungsprinzip gestaltet werden soll und ob eine beidseitige Gehweganlage erforderlich ist.

Die VG Werke haben signalisiert, dass im Bereich der Abwasseranlage Erneuerungs- und Änderungsbedarf besteht, so dass die Maßnahme ggf. als Gemeinschaftsmaßnahme abgewickelt werden kann, welches die Kosten für beide Seiten reduziert.

##### **Beschluss:**

Nach sehr eingehender Beratung soll der Vorentwurf wie folgt ergänzt / geändert werden:

Es ist noch zu prüfen, ob die Straßenbeleuchtung ebenfalls erneuerungsbedürftig ist. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die Entwurfsplanung im Auftrag zu geben. Zur Ermittlung der Kosten ist außerdem ein Bodengutachten samt Baustoffanalyse erforderlich. Anschließend soll die Planung in einer Einwohnerversammlung vorgestellt werden. Für den Gemeindeanteil soll ein Zuschuss nach dem I-Stock beantragt werden.

#### **Wahl und Bestellung eines Seniorenbeauftragten**

##### **Sachverhalt:**

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hallschlag, möchte der Ortsgemeinderat einen Seniorenbeauftragten bestellen.

Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen.

Der Seniorenbeauftragte soll im Rahmen seines Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- Ansprechpartner für Senioren in der Gemeinde
- Die Gemeinde in Seniorenfragen beraten

- Nimmt Anregungen von Senioren entgegen und setzt diese in Absprache mit dem Ortsbürgermeister um.

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Hierbei ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 III Nr. 1 GemO. Sofern der Ortsgemeinderat nicht etwas anderes beschließt, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

### **Beschluss:**

#### ***Entscheidung über Abstimmungsform:***

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates beschlossen in offener Abstimmung zu wählen.

Der Ortsgemeinderat kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende bat um Vorschläge für die Wahl des Seniorenbeauftragten.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Seniorenbeauftragter gewählt.

#### **Lothar Laskowski**

Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Herrn Lothar Laskowski die Bestellungsurkunde für das Ehrenamt des Seniorenbeauftragten aus.

### **Ausbau der K 83 - Vorüberlegungen der Ortsgemeinde**

#### **Sachverhalt:**

Der Ortsbürgermeister gab an, dass er vom Landesbetrieb Mobilität auf den bevorstehenden Ausbau der K 83, „Scheider Straße“ angesprochen wurde. Da die Maßnahme voraussichtlich 2021/22 durchgeführt werden soll, besteht für die Ortsgemeinde die Möglichkeit, die Gehweganlagen welche in der Baulast der Ortsgemeinde stehen, zu erneuern, zu ergänzen oder zurückzubauen.

Hierzu soll in einigen Wochen ein Ortstermin stattfinden, um sich gemeinsam mit den Versorgungsunternehmen, dem Landkreis und den Abwasserwerken ein Bild von der Örtlichkeit machen zu können und um alle Arbeiten aufeinander abzustimmen.

#### **Beschluss:**

Nach sehr eingehender Diskussion begrüßt der Ortsgemeinderat den Ausbau der stark beschädigten K 83 und beabsichtigt vom Grundsatz her die Gehweganlagen im Zuge der Maßnahme mit zu erneuern. Der Umfang der Arbeiten soll im Vorfeld mit dem Bauausschuss vor Ort grob festgelegt werden. Der Ortsgemeinderat wird dann spätestens zur Vorstellung der Entwurfsplanung wieder informiert.

### **Breitbandversorgung im Landkreis Vulkaneifel - Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte zunächst über den aktuellen Sachstand des Projektes „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“.

Danach haben alle Ortsgemeinden in 2016 einer Zuständigkeitsübertragung für die Aufgabe „Ertüchtigung Breitbandnetz“ auf die Verbandsgemeinde zugestimmt, allerdings mit der Zusicherung, dass die Gemeinde im Rahmen des Vorverfahrens nach Mitteilung der tatsächlichen Kosten vom möglichen Ausbau zurücktreten kann.

Nach Abschluss der Planungen in 2016 beliefen sich die kalkulierten Kosten auf einen Betrag von 326.065,51 €, wovon die Ortsgemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid und Steffeln einen Eigenanteil von 10 %, insgesamt 32.606,55 €, übernehmen sollten.

Nachdem nun die Ausschreibung erfolgt war, belief sich dieser Eigenanteil auf 115.459,00 €, an der dann zusätzlich auch noch die Ortsgemeinden Esch, Jünkerath, Lissendorf und Stadtkyll zu beteiligen sind. Eine entsprechende Tabelle mit den Gegenüberstellungen ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Anhand von entsprechenden Plänen wurde dem Rat erläutert, welche Maßnahmen in der Ortsgemeinde Hallschlag vorgesehen sind.

Der Vorsitzende informierte weiter sehr eingehend über die verschiedenen Gespräche mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel und über einen Termin im Rathaus Jünkerath mit dem zuständigen Referenten des TÜV Rheinland und den zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung Vulkaneifel am 08.01.2018.

Der Vorsitzende stellte nochmals ausführlich die Wichtigkeit des Vorhabens dar. Damit die Maßnahme mit einer Investitionssumme von rund 8,7 Millionen Euro (davon rund 850.000 € für die Anbindung der Schulen) entsprechend dem Zuschussantrag durchgeführt werden kann, musste sehr kurzfristig im Februar 2018 eine Entscheidung über den Gemeindeanteil in der VG Obere Kyll in Höhe von 115.459,00 € getroffen werden. Ansonsten hätte die Gefahr bestanden, dass die Maßnahme wegen der Abweichung zum Förderbescheid scheitert. Auch wurde nochmals dargelegt, dass jetzt die einmalige und nicht wiederkehrende Chance besteht, den Landkreis, aber vor allem unsere Verbandsgemeinde, hinsichtlich des Breitbandausbaues optimal aufzurüsten.

Der Verbandsgemeinderat hat sich daher sehr intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt, vor allem auch in Hinblick auf eine Beteiligung der Verbandsgemeinde i. H. v. 50 % des jeweiligen Eigenanteils der einzelnen Ortsgemeinden. Hierbei hat die Verbandsgemeinde vor allem die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Unsere gesamte Region profitiert von diesem Projekt, nicht nur die unterversorgten Bereiche. Innogy muss ihre Infrastruktur generell verbessern, um das Projekt umsetzen zu können.
- Auch in den erschlossenen Orten werden in den Schulen Bandbreiten von 1 GB/s angeboten. Straßenzüge und Ortsteile werden hier ebenfalls weitere Vorteile erhalten.
- Die Versorgung von außerhalb gelegenen Ortsteilen (Lehnerath, Neuenstein) wird gesichert, bei einem sehr geringen Kostenanteil.
- Ein Scheitern des Gesamtprojektes würde unsere Region / Landkreis nachhaltig einen Schaden zu führen, den wir nicht in Kauf nehmen dürfen.
- Ein Kostenanteil der VG von 50 % ist angemessen u. finanzierbar.

Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel hat diese Kostenbeteiligung zeitweise sehr kritisch betrachtet, aber uns abschließend am 02.08.2018 mitgeteilt, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht erfolgt.

Der Kostenanteil für den Ausbau der Ortsgemeinde Hallschlag würde sich somit auf insgesamt 35.350,41 € belaufen. Diese Kosten sollen grds. zu 50 % von der Verbandsgemeinde Obere Kyll und zu 50 % von der Ortsgemeinde Hallschlag getragen werden.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat hat sich sehr intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und auch die Vor- und Nachteile der Maßnahme sehr intensiv beraten. Der Rat kommt zu dem Ergebnis, dass

der flächendeckende Breitbandausbau alternativlos ist und ist sich auch darüber im Klaren, dass dies eine Investition für die Zukunft unserer Region ist.

Der Ortsgemeinderat Hallschlag begrüßt die Initiative der Verbandsgemeinde Obere Kyll die Kosten für den Breitbandausbau zu 50 % zu übernehmen und beschließt den verbleibenden Anteil i. H. v. 50 % (= 17.675,21 €) selbst zu übernehmen.

### **Forsteinrichtungswerk für den Gemeindewald Hallschlag -Fortschreibung für den Zeitraum 2019 - 2028**

#### **Sachverhalt:**

Das aktuelle Forsteinrichtungswerk für den Gemeindewald Hallschlag läuft am 30.09.2019 aus und muss daher für weitere 10 Jahre fortgeschrieben werden.

Das Forsteinrichtungswerk war seinerzeit von einem privaten Forstsachverständigen erstellt worden.

Da seitens der Forstverwaltung aus personellen Gründen derzeit keine Forsteinrichtungswerke erstellt werden können, empfiehlt der Vorsitzende, die Betriebsplanung wieder durch einen privaten/freien Forstsachverständigen erstellen zu lassen und beauftragt die Verwaltung, diese Arbeiten beschränkt auszuschreiben.

#### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes 2019 – 2028 für den Gemeindewald Hallschlag durch einen privaten Forstsachverständigen erstellen zu lassen.

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister, mit der Verwaltung die Ausschreibung in die Wege zu leiten.

### **Spenden zu Gunsten der Ortsgemeinde Hallschlag- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

#### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

#### **Beschluss:**

Der Rat genehmigt die Annahme der oben aufgeführten Spenden.

## Festlegung der Gebühren für Nutzungsrechte an Rasengräber

### Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hallschlag vom 24.04.2018 wurde gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe d Friedhofssatzung die Grabart „Rasengräber als Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen“ eingeführt. In dem neu aufgenommenen § 13 a der Friedhofssatzung wurden die Einzelheiten der Ausführung dieser Grabart festgelegt.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2018 soll über die Höhe und Festsetzung der Gebühren nach einer entsprechenden Kalkulation in einer folgenden Sitzung gesondert beraten und beschlossen werden.

Die Kalkulation ist nunmehr vorgenommen worden. Nach der als Anlage beigefügten Kalkulation ergeben sich daher folgende Gebührensätze:

Grabart	Kosten je Nutzungsrecht Spitz	Vorschlag der Verwaltung
Rasengrab Erdbestattung	1.803,02 €	1.800,00 €
Rasengrab Urne	721,21 €	720,00 €

Die Verwaltung schlägt vor, die vorgeschlagenen Gebührensätze zu beschließen und in der Haushaltssatzung für das kommende Jahr 2019 aufzunehmen.

### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach Beratung, die Gebührensätze für die Nutzungsrechte an Rasengräbern wie folgt festzusetzen:

Rasengrab für Erdbestattung: .1.800,00 €  
Rasengrab für Urne 720,00 €.

Außerdem beschließt der Gemeinderat diese Gebührensätze in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 aufzunehmen.

### **Aus der nichtöffentlichen Sitzung:**

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Grundstücksangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.

### **Freigabe Pressemitteilung:**

---

Ortsbürgermeister